

# **Benutzungsordnung und Gebührensatzung**

**der Stadt Kamen**

**für die Stadtbücherei**

**in der Fassung der Bekanntmachung**

**vom 09.06.2010**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz 17.12.2009 (GV NRW S. 950), und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW S. 394), hat der Rat der Stadt Kamen in seinen Sitzungen am 12.12.1991, 07.12.2000, 05.06.2003, 22.06.2006 und 20.05.2010 nachstehende Benutzungsordnung und Gebührensatzung erlassen:

## **§ 1**

### **Allgemeines**

Die Stadtbücherei Kamen ist eine der Allgemeinheit dienende öffentliche Einrichtung.

## **§ 2**

### **Benutzerkreis**

Die Benutzung der Bücherei einschl. ihrer Einrichtungen ist jedermann gestattet. Die Leitung der Bücherei kann für die Benutzung einzelner Einrichtungen besondere Regelungen treffen.

## **§ 3**

### **Anmeldung**

Der/die Benutzer/in meldet sich persönlich unter Vorlage seines/ihrer Personalausweises/Passes an. Bei Personen unter 18 Jahren ist die schriftliche Zustimmung wenigstens eines gesetzlichen Vertreters zur Anmeldung erforderlich. Kinder unter 7 Jahren erhalten keinen eigenen Ausweis.

Der/die Benutzer/in bzw. sein/ihr gesetzliche/r Vertreter/in erkennt die Benutzungsordnung bei der Anmeldung durch eigenhändige Unterschrift an.

Nach der Anmeldung erhält jede/r Benutzer/in einen Benutzerausweis, der nicht übertragbar ist und Eigentum der Bücherei bleibt. Der Verlust des Ausweises ist der Bücherei unverzüglich anzuzeigen. Für die Ausstellung eines Ersatzausweises wird eine Gebühr in Höhe von 5,00 DM / 2,50 Euro erhoben. Ebenso sind jeder Wohnungswechsel und jede Änderung der Personalien sofort mitzuteilen.

#### **§ 4 Nutzungsentgelt**

Für die Benutzung der Stadtbücherei Kamen wird eine jährliche Benutzungsgebühr in Höhe von 20,00 Euro erhoben, die erstmalig bei der Anmeldung und dann jeweils nach Ablauf eines Jahres gezahlt werden muss. Für die einmalige Nutzung wird eine Gebühr von 3,00 Euro erhoben.

Ausgenommen von dieser Regelung sind Schüler der allgemeinbildenden Schulen und Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt.

Eine 50% Ermäßigung erhalten Auszubildende, Studenten, Wehr- und Zivildienstleistende sowie Bezieher von Arbeitslosenentgelten.

Sowohl für die Ermäßigung als auch für die Befreiung ist ein schriftlicher Nachweis zu erbringen.

#### **§ 5 Ausleihe**

Medien können nur gegen Vorlage des Benutzerausweises ausgeliehen werden. Medien aus der Präsenzbücherei sind von der Ausleihe ausgeschlossen. Medien, die nicht in der Bücherei vorhanden sind, werden auf Wunsch des Nutzers gemäß der Leihverkehrsordnung für die deutschen Bibliotheken über den auswärtigen Leihverkehr gegen Erstattung von 2,00 Euro je tatsächlich eingetrossener Bestellung beschafft. Die Leihfrist beträgt vier Wochen. In Ausnahmefällen kann die Leihfrist verkürzt werden. Bei Angabe der Benutzernummer und entsprechender Mediennummer kann die Leihfrist verlängert werden, soweit keine Vorbestellung vorliegt.

Bei DVDs beträgt die Gebühr pro Ausleihe und Woche 1,00 Euro. Diese wird bei einer Verlängerung erneut fällig.

Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden. Für jede Vorbestellung werden 0,50 Euro erhoben. Der/die Benutzer/in erhält Nachricht, sobald das gewünschte Medium für sie/ihn zur Verfügung steht.

Die Bücherei ist berechtigt, entliehene Medien jederzeit zurückzufordern.

**§ 6****Behandlung der entliehenen Medien**

Entlehene Medien dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Der/die Benutzer/in ist verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Verschmutzung, Beschädigung und Verlust zu bewahren. Der Verlust eines entliehenen Mediums ist der Bücherei unverzüglich anzuzeigen. Für Beschädigung, Verschmutzung oder Verlust eines Mediums ist der Benutzer schadensersatzpflichtig. Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, ist der eingetragene Benutzer haftbar.

**§ 7****Versäumnisentgelt, Einziehung**

Überschreitet ein/e Benutzer/in die Leihfrist, werden pro Medium folgende Entgelte erhoben:

bis zu 1 Woche	Erinnerung	pauschal	3,00 Euro
bis zu 2 Wochen	1. Mahnung	zusätzl. pro Medium	3,00 Euro
bis zu 3 Wochen	2. Mahnung	zusätzl. pro Medium	3,00 Euro
bis zu 4 Wochen	3. Mahnung	zusätzl. pro Medium	3,00 Euro

5 Wochen nach Überschreiten der Leihfrist werden die entliehenen Medien auf dem Rechtsweg kostenpflichtig eingezogen. Die Versäumnisentgelte sind auch dann zu entrichten, wenn der/die Benutzer/in keine schriftliche Mahnung erhalten hat. Die Versäumnisentgelte werden ggf. auf dem Rechtswege kostenpflichtig eingezogen.

**§ 8****Hausrecht**

Der Büchereileitung steht das Hausrecht zu, ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.

Taschen sind ausschließlich in den Schließfächern abzustellen. Für nicht ordnungsgemäß abgestellte Taschen übernimmt die Bücherei keine Haftung.

Auf abgelegte Garderobe hat der/die Benutzer/in selbst zu achten. Die Bücherei übernimmt auch hierfür keine Haftung.

**§ 9****Ausschluss vor der Benutzung**

Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstoßen oder durch ihr Verhalten den Büchereibetrieb erheblich stören, können zeitweilig oder dauernd von der Benutzung der Bücherei ausgeschlossen werden. Für die Dauer des Ausschlusses ist der Benutzerausweis zurückzugeben.

**§ 10****Inkrafttreten**

Die Benutzungsordnung und Gebührensatzung tritt am 01.01.1992 in Kraft.

Die Festsetzungen in Euro gelten ab 01.01.2002. Die Festsetzungen in der DM-Währung entfallen zu diesem Zeitpunkt.